

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 64

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1917. S. 289. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1917. S. 291. — Bekanntmachung über die Befreiung von Pfandbriefen (Zwischensteuern) und Kommunal-Einkommensteuern (Zwischensteuern) inländischer öffentlicher Kreditanstalten von der Reichs-Einkommensteuer. S. 292.

(Nr. 5789) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917 wird der Reichskanzler ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Reichs zu erfüllen und endlich Bauten, für die durch den Etat eines Vorjahres bereits Bewilligungen stattgefunden haben, fortzusetzen.

§ 2

Außerdem können von den durch den Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917 angeforderten Summen verausgabt werden:

I. Im Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Im ordentlichen Etat

1. bei den fortbauenden Ausgaben — Kapitel 85 — für die bei Titel 61 aufgeführten Grundstückserwerbungen in Bad Salzschlirf, Frankenhäufen (Kyffhäuser), Misdroh, Penzig (D. Lausitz) und Petersdorf (Riesengeb.) sowie für die Erwerbung und den Umbau eines Grundstücks in Blankenstein (Ruhr) die vollen Beträge;